

Hilfsmassnahmen für Selbständigerwerbende in der Corona-Krise

Sind Sie...

... Gesellschafter einer GmbH, AG, Genossenschaft und arbeiten Sie selber in diesem Betrieb gegen Entlohnung (arbeitgeberähnlicher Angestellter)?

Dann können Sie Kurzarbeitsentschädigung beantragen, sofern die weiteren Voraussetzungen (beitragspflichtig für die ALV, Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend, Arbeitsplatz kann durch Kurzarbeit erhalten werden) erfüllt sind. Ihr mitarbeitender Ehegatte / eingetragener Partner kann ebenfalls Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Zuständig ist die Kantonale Amtsstelle (BE = Amt für Arbeitslosenversicherung, 031 633 58 41; AG = Amt für Wirtschaft und Arbeit, 062 835 19 74, SO = Amt für Wirtschaft und Arbeit, 032 627 94 11).

Als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle gilt eine Pauschale von CHF 3'320.00.

... selbständig erwerbend und musste Ihr Betrieb infolge des Corona-Virus schliessen (z.B. Restaurant, Coiffeur, Massagepraxis, usw.)?

Dann können Sie die Ausrichtung von Taggeldern aus der Erwerbsersatzordnung beantragen, sofern Sie nicht anderweitig eine Entschädigung oder Versicherungsleistungen erhalten. Zuständig für die Prüfung Ihres Anspruchs und für die Auszahlung ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Der Anspruch beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem Sie einen Erwerbsausfall erleiden. Der Anspruch endet, wenn die Massnahmen des Bundesrats (Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen) aufgehoben werden.

... der Ehegatte / der eingetragene Partner eines selbständig Erwerbenden, dessen Betrieb infolge des Corona-Virus schliessen musste?

Dann können Sie Kurzarbeitsentschädigung beantragen, sofern die weiteren Voraussetzungen (beitragspflichtig für die ALV, Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend, Arbeitsplatz kann durch Kurzarbeit erhalten werden) erfüllt sind. Zuständig ist die Kantonale Amtsstelle (BE = Amt für Arbeitslosenversicherung, 031 633 58 41; AG = Amt für Wirtschaft und Arbeit, 062 835 19 74, SO = Amt für Wirtschaft und Arbeit, 032 627 94 11).

Als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle gilt eine Pauschale von CHF 3'320.00.

... selbständig erwerbend und befinden Sie sich in ärztlich verordneter Quarantäne?

Dann können Sie die Ausrichtung von Taggeldern aus der Erwerbsersatzordnung beantragen, sofern Sie nicht anderweitig eine Entschädigung oder Versicherungsleistungen erhalten. Zuständig für die Prüfung Ihres Anspruchs und für die Auszahlung ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Der Anspruch beginnt, sobald Sie Ihren Erwerb infolge Quarantäne unterbrechen müssen. Es werden höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.

... selbständig erwerbend und müssen Sie infolge von Schulschliessungen Ihre Kinder (bis zum vollendeten 12. Altersjahr) betreuen, so dass Sie einen Erwerbsunterbruch erleiden?

Dann können Sie die Ausrichtung von Taggeldern aus der Erwerbsersatzordnung beantragen, sofern Sie nicht anderweitig eine Entschädigung oder Versicherungsleistungen erhalten. Zuständig für die Prüfung Ihres Anspruchs und für die Auszahlung ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Während der Schulferien besteht kein Anspruch. Der Anspruch beginnt am 4. Tag nachdem Sie die Betreuung übernehmen mussten. Es werden höchstens 30 Taggelder ausgerichtet.

... freischaffender Künstler und konnten Ihre Engagements infolge des Corona-Virus nicht durchgeführt werden, so dass Sie einen Erwerbsunterbruch erleiden?

Dann können Sie die Ausrichtung von Taggeldern aus der Erwerbsersatzordnung beantragen, sofern Sie nicht anderweitig eine Entschädigung oder Versicherungsleistungen erhalten. Zuständig für die Prüfung Ihres Anspruchs und für die Auszahlung ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Der Anspruch beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem Sie einen Erwerbsausfall erleiden. Der Anspruch endet, wenn die Massnahmen des Bundesrats (Veranstaltungsverbot) aufgehoben werden.

Wir sind Ihnen bei der Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung und/oder Taggeldern aus der Erwerbsersatzordnung gerne behilflich (031 326 71 71 oder info@bracherpartner.ch).

Für weitere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus steht Ihnen bis auf Weiteres auch unsere Hotline unter der Tel. Nr. 079 893 67 66 (MO – FR 09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 14:30 Uhr) zur Verfügung.

Bracher & Partner, 22. März 2020